

§ 1 Die Vorstandschaft

1. Einberufung

Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet.

2. Aufgaben

- 2.1. Sie leitet den Verein und sorgt für die Einhaltung der Satzung bzw. der Ordnungen und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsausschüsse.
- 2.2. Sie ist für Aufgaben und Beschlüsse zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen bzw. deren Behandlung nicht alleinige Aufgabe der Mitgliederversammlung oder eines Ausschusses ist.
- 2.3. Sie kann haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zur Erledigung Ihrer Aufgaben einsetzen.
- 2.4. Mit besonderen Aufgaben können nichtständige Ausschüsse bzw. einzelne Vereinsmitglieder betraut werden, diese können an Vorstandssitzungen als außerordentliche Mitglieder nur beratend teilnehmen.
- 2.5. Die Vorstandschaft kann auf Antrag eines Ausschusses, einer Abteilungsleitung oder eines Mitglied der Vorstandschaft Abweichungen von Bestimmungen aller Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Arbeitsrichtlinien und Beschlüssen bei außergewöhnlicher Notwendigkeit anordnen oder genehmigen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung (bei Abweichung, die ausschließlich eine Abteilung betreffen).
- 2.6. Wenn die Vorstandschaft eine Entscheidung nicht allein treffen will, kann sie diese dem Hauptausschuss übertragen. Eine Entscheidung muss dem Hauptausschuss übertragen werden, wenn ein Mitglied der Vorstandschaft dies fordert.
- 2.7. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat zu den Sitzungen und den Versammlungen aller Gremien des Vereins und seiner Untergliederungen Zutritt und das Recht, beratend daran teilzunehmen.
- 2.8. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäß Satzung § 3, Absatz 2.2 und über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß Satzung § 3, Absatz 3.6.

3. Aufgaben des 1. Vorsitzenden

- 3.1. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein.
- 3.2. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Vorstandschaft und des Hauptausschusses ein, stellt ihre Tagesordnungen auf und führt den Vorsitz.
- 3.3. Er koordiniert die Arbeit der Vorstandschaft und beaufsichtigt die Tätigkeit der übrigen Ausschüsse.

4. Aufgaben des Stellvertreters Verwaltung

Er koordiniert den inneren Betrieb des Vereins und seiner Gliederungen und ist verantwortlich für den Geschäftsstellenbetrieb, das Rechtswesen, die Öffentlichkeitsarbeit und die BLSV-Mitgliedermeldungen. Näheres regelt § 5, Absatz 2.

5. Aufgaben des Stellvertreters Finanzen

Er ist für das gesamte Finanzwesen verantwortlich. Näheres regelt die Finanzordnung.

6. Aufgaben des Stellvertreters Sport

Er ist für den gesamten Sportbetrieb verantwortlich. Näheres regelt die Sportordnung.

7. Beschlussfassung

Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 2 Der Hauptausschuss

1. Aufgaben

1.1. Die für den laufenden Vereinsbetrieb erforderlichen Festlegungen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses oder einer Abteilung fallen, sind vom Hauptausschuss zu beschließen.

1.2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- Die Bewilligung von Ausgaben.
- Die Wiederaufnahme von Mitgliedern im Sinne von § 3, Absatz 3.8 der Satzung.
- Die Verhängung von Sperren und Bußgelder gegen Mitglieder.
- Die Bestellung von kommissarischen Vertretern für vorzeitig ausscheidende Kassenprüfer

1.3. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben nichtständige Ausschüsse einsetzen und Vereinsangehörige sowie Vereinsfremde Personen mit Sonderaufgaben betrauen. Sie können an Hauptausschusssitzungen als außerordentliche Mitglieder nur beratend teilnehmen.

2. Aufgaben der Mitglieder des Hauptausschusses

Die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Hauptausschusses ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter. Die genaue Abgrenzung obliegt dem Vorstand.

§ 3 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird gemäß Satzung §9, Absatz 1 einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskastensystem. Daneben soll die Einladung zeitnah in den bestehenden Vereinsmedien (insbesondere die Vereinszeitung und die Internet-Homepage) veröffentlicht werden.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

2.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

2.2. Sie kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen.

- 2.3. Die Mitgliederversammlung hat die ausschließliche Zuständigkeit für
- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft
 - Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Verabschiedung der Vereinsordnungen (soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt)
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und sonstigen von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen
 - Beschluss über die Abdeckung unvorhergesehener Ausgaben
 - Beschluss über den Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Volumen / Geschäftswert von mehr als 10.000,- EUR.
 - Behandlung von vorliegenden Anträgen
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Darüber hinaus ist sie für weitere Aufgaben zuständig, soweit sich dies aus der Satzung und den Vereinsordnungen oder nach Gesetz ergeben bzw. diese Gegenstand der Tagesordnung sind.

- 2.4. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung die in Abs. 2.3. genannten ausschließlichen Zuständigkeiten durch Beschluss an den Hauptausschuss übertragen. Keine dieser Zuständigkeiten darf dauerhaft übertragen werden. Eine Übertragung von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist nicht möglich.

3. Wahlvorgang

- 3.1. Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- 3.2. Der Wahlausschuss hat die Entlastung der bisherigen Mitarbeiter durch die anwesenden Stimmberechtigten zu veranlassen.
- 3.3. Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Vor der Abstimmung sind die Genannten zu befragen, ob sie kandidieren.
- 3.4. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist eine offene Abstimmung möglich, sofern nicht von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten ein Einwand erhoben wird. Bei mehreren Kandidaten muss die Abstimmung geheim vorgenommen werden.
- 3.5. Als gewählt gilt, wer die Stimmen von mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten.
- 3.6. Nach der Abstimmung ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Bei Ablehnung der Wahl ist der gesamte Wahlvorgang für diese Funktion zu wiederholen.

4. Anträge

- 4.1. Anträge müssen in der vom Vorsitzenden bestimmten Frist, spätestens jedoch acht Tage vor der Versammlung, beim Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätete Anträge können nur mehr als Dringlichkeitsanträge zur Abstimmung gebracht werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejahen.
Bei Änderungsanträgen zu bestehenden Beschlussvorlagen/Anträgen gilt die Dringlichkeit als anerkannt.
Anträge der Vorstandschaft sowie von einzelnen Mitgliedern des Vorstands sind nicht an die

Fristsetzung gebunden.

4.2. Anträge können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.

5. Anträge zur Geschäftsordnung

5.1. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners abzustimmen.

5.2. Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf erneute Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten.
- Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung

Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 4 Ausschüsse

1. Die einzelnen Ausschüsse

Zur Erledigung spezifischer Aufgaben können folgende Ausschüsse einberufen werden:

- der Hauptausschuss
- der Verwaltungsausschuss
- der Sportausschuss (näheres regelt die Sportordnung)
- der Finanzausschuss (näheres regelt die Finanzordnung)
- der Jugendausschuss (näheres regelt die Jugendordnung)

Die Ausschüsse geben sich Arbeitsrichtlinien, die ebenso wie die Beschlüsse der Ausschüsse, der Ratifizierung durch die Vorstandschaft bedürfen.

Ausschussmitglieder können sich auf Ausschusssitzungen voll stimmberechtigt vertreten lassen, wenn eine Vertretung für die Behandlung der anstehenden Sachfragen zweckmäßig ist.

2. Einberufung

Die Ausschüsse werden, soweit die jeweilige Ordnung nichts anderes bestimmt, bei Bedarf von ihrem jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufung soll mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Wird die Einberufung von mindestens fünf Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses schriftlich gefordert, so hat der jeweilige Ausschussvorsitzende dem innerhalb von 4 Wochen nachzukommen.

Der Ausschussvorsitzende kann bei Bedarf Gäste und beratende Mitglieder zu Ausschusssitzungen laden. Diese verfügen über kein Stimmrecht.

3. Beschlussfähigkeit

Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

4. Beschlussfassung

Die Ausschüsse entscheiden bei Beschlüssen mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen, soweit die Satzung/Ordnungen im Einzelfall nichts anderes bestimmen.
Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

5. Anträge

- 5.1. Anträge müssen in der vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden bestimmten Frist beim Ausschussvorsitzenden eingegangen sein.
Verspätete Anträge können nur mehr als Dringlichkeitsanträge zur Abstimmung gebracht werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejahen.
Bei Änderungsanträgen zu bestehenden Beschlussvorlagen/Anträgen gilt die Dringlichkeit als anerkannt.
Anträge der Vorstandschaft sowie von einzelnen Mitgliedern des Vorstands sind nicht an die Fristsetzung gebunden.
- 5.2. Anträge können von jedem Ausschussmitglied sowie von der Vorstandschaft und einzelnen Mitgliedern des Vorstands gestellt werden.

6. Anträge zur Geschäftsordnung

Die Bestimmungen in §3 (Mitgliederversammlung) gelten sinngemäß.

§ 5 Verwaltungsausschuss

1. Zusammensetzung

Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- der Stellvertreter Verwaltung als Vorsitzender,
- die Verwaltungsleiter der Abteilungen.

2. Aufgaben

- Koordinierung der Verwaltungsarbeiten in den Abteilungen
- Ausarbeitung der Organisationsrichtlinien
- Ausarbeitung von Änderungen der Ehrenordnung, einschließlich Auslegung
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit aller Gliederungen des Vereins
- Ausarbeitung von Änderungen der Geschäftsordnung
- Ausarbeitung von Änderungen für Versicherungsangelegenheiten

§ 6 Abteilungen

1. Gliederung

Im Verein bestehen für die betriebenen Sportarten und kulturellen Betätigungen verschiedene Abteilungen oder können im Bedarfsfalle gegründet werden. Über Gründung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet die Vorstandschaft.

2. Eigentum

Sämtliche Gelder, sowie Geräte, Anschaffungen und Sportkleidung, sofern diese nicht persönliches Eigentum eines Mitglieds sind, gehören zum Eigentum des Vereins.

3. Ausgaben

Eine Abteilung kann ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Ausgabeverpflichtungen im Rahmen des Abteilungsetats eingehen. Überschreiten die Ausgaben einer Abteilung den Etat des laufenden Haushaltsjahres, so muss von der Abteilungsleitung ein Nachtragsetat erstellt werden und dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.

4. Zuschüsse und Werbeverträge

Die Bezuschussung und Förderung aller Art sowie der Abschluss von Werbeverträgen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.

5. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung wird mit Ausnahme des Jugendleiters durch die Abteilungsversammlung gewählt und besteht aus dem:

- Abteilungsleiter,
- Sportleiter,
- Kassenleiter,
- Verwaltungsleiter
- Jugendleiter (er ist Vorsitzender der Abteilungsjugendleitung siehe Jugendordnung §8). Dieser wird von der Jugendversammlung der Abteilung auf zwei Jahre gewählt

6. Abteilungsversammlungen

6.1. Zusammensetzung

Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:

- allen stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung,
- der Vorstandschaft,
- sowie zur Beratung eingeladene Mitglieder des Hauptausschusses

6.2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird durch den Abteilungsleiter mindestens zwei Wochen vor der Durchführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, bei dessen Verhinderung durch den Verwaltungsleiter der Abteilung.

Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten sowie die Aushändigung an die stimmberechtigten Mitglieder während des Übungsbetriebs. Daneben soll die Einladung zeitnah in den bestehenden Vereinsmedien (insbesondere die Vereinszeitung und die Internet-Homepage) veröffentlicht werden.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies schriftlich beim Abteilungsleiter oder 1. Vorsitzenden beantragt, ein entsprechender Beschluss einer ordentlichen Abteilungsversammlung vorliegt, die Vorstandschaft oder die Abteilungsleitung dies im Interesse des Vereins oder der Abteilung für erforderlich halten oder der Abteilungsleiter vorzeitig zurückgetreten ist.

6.3. Die Abteilungsversammlung hat die ausschließliche Zuständigkeit

- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
- Entlastung der Mitglieder der Abteilungsleitung,
- Wahl der ordentlichen Mitglieder der Abteilungsleitung (mit Ausnahme des Jugendleiters)
- Festsetzung zusätzlicher Beiträge bzw. Aufnahmegebühren
- Genehmigung des Haushaltsplans der Abteilung
- Behandlung vorliegender Anträge
- Beschluss über die Abdeckung unvorhergesehener Ausgaben.

6.4. Stimmrecht, Wählbarkeit, Wahlvorgang und Beschlussfassung

Hier gelten die entsprechenden Bestimmungen von §3 dieser Geschäftsordnung sowie der Satzung §9 sinngemäß.

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt jeweils in Jahren mit gerader Jahreszahl.

6.5. Anträge / Anträge zur Geschäftsordnung

Hier gelten die entsprechenden Bestimmungen von §3 sinngemäß. Antragsberechtigt sind die Abteilungsmitglieder sowie die Mitglieder der Abteilungsleitung und der Vorstandschaft.

§ 7 Protokollführung

Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse der Gremien des Vereins und seiner Gliederungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, und unverzüglich dem Stellvertreter Verwaltung zuzuleiten. Dieser archiviert die Protokolle für mind. zehn Jahre.

Aus dem Protokoll müssen zumindest die Anwesenden Sitzungsteilnehmer sowie die gefällten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis hervorgehen.

§ 8 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Mitglieder verzichten darauf bei Streitigkeiten, die aus dem Sport- und Verwaltungsbetrieb des Vereins erwachsen, die ordentlichen Gerichte anzurufen.

In begründeten Fällen ist eine Anrufung eines ordentlichen Gerichtes mit ausdrücklicher Genehmigung der Vorstandschaft möglich.

§ 9 Vereinsordnungen

Neben dieser Geschäftsordnung (in der Fassung vom 30.03.2009) verfügt der Verein über die folgenden Vereinsordnungen

- Finanzordnung vom 06.10.2008 (Version 8.0)
- Jugendordnung vom 06.10.2008 (Version 8.0)
- Sportordnung vom 06.10.2008 (Version 8.0)
- Ehrenordnung vom 06.10.2008 (Version 8.0)
- Beitragsordnung vom 30.03.2009 (Version 8.1)
- Geschäftsordnung Evelin-Grützmann-Vermächtnis-Fond vom 06.10.2008 (Version 8.0)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 30.03.2009 (Version 8.0)

§ 10 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit Allgemeine Geschäftsbedingungen beschließen. Diese können wichtige Bestimmungen aus der Satzung und den Ordnungen zusammenfassen aber auch ergänzende Bestimmungen enthalten. Die AGB haben den Rang einer Vereinsordnung. Sollten Widersprüche entstehen haben die Bestimmungen von Satzung und Ordnungen Vorrang vor Bestimmungen der AGB.

Ebenso kann die Vorstandschaft ergänzende Geschäftsbedingungen für einzelne Abteilungen erlassen.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Aktualisierungen von §9 und §10 können von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30. März 2009 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Geschäftsordnungen.